

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 480/2011

### Hauptsatzung der Stadt Varel; hier: Antrag der Fraktion Zukunft Varel auf Änderung des § 8 - Öffentliche Bekanntmachung

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	08.12.2011	Vorberatung
Rat	öffentlich	15.12.2011	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Marion Groß	Fachbereichsleiter/in: gez. Rolf Heeren
--	--

#### Beschlussvorschlag:

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Varel wird wie folgt geändert:

#### **§ 8** **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) *Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützige - verkündet bzw. bekannt gemacht.*
- (2) *Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus in Varel. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.*

#### Sach- und Rechtslage:

In der Ratsitzung am 3. November 2011 wurde die neue Hauptsatzung der Stadt Varel einstimmig beschlossen. Mit anliegendem Schreiben vom 18.11.2011 stellte die Fraktion Zukunft Varel folgenden Antrag auf Änderung des § 8 – Öffentliche Bekanntmachung:

§ 8 der Hauptsatzung vom 03.11.2011 ist zu streichen.

In der Hauptsatzung ist der bisherige Text des § 17 der Hauptsatzung vom 07. Januar 1997 in der Fassung vom 22.03.2011 zu übernehmen, so dass der § 8 der jetzt gültigen Hauptsatzung folgenden Text enthält:

### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind in der Nordwest-Zeitung - Der Gemeinnützige - bekanntzumachen.

(3) Sofern nicht anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang im städtischen Aushangkasten des Rathauses. Auf den Aushang wird in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützige – hingewiesen.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus in Varel. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

In der jetzt gültigen Hauptsatzung ist die öffentliche Bekanntmachung wie folgt geregelt:

### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.varel.de](http://www.varel.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützige - nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so können diese zusätzlich auf Verlangen bis zu zwei Wochen nach der Hinweisbekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus in Varel eingesehen werden.

Im Wesentlichen unterscheidet sich die neue Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung wie folgt von der alten:

*Neu:*

Alle öffentlichen Bekanntmachungen (Verkündungen von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, sonst. Bekanntmachungen) werden im Internet bekannt gemacht. In der NWZ erfolgt eine Hinweisbekanntmachung.

*Alt:*

Verkündungen (Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen für den Flächennutzungsplan) werden in der NWZ veröffentlicht, sonstige Bekanntmachungen per Aushang mit Hinweisbekanntmachung in der NWZ.

Die Rechtsvorschriften für Verkündungen und Bekanntmachungen sind durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts stark verändert worden. Insbesondere wurde durch Artikel 4 Abs. 5 dieses Gesetzes

die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften aufgehoben. Damit ergibt sich das anwendbare Recht ausschließlich aus § 11 NKomVG.

Nach § 11 NKomVG sind für Satzungen und Verordnungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach dem NKomVG und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan ausschließlich die folgenden drei Bekanntmachungsformen zulässig:

1. Amtliches Verkündungsblatt
2. In einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen
3. Im Internet.

Die alte Hauptsatzung sah zwei unterschiedliche Verkündungsformen für Satzungen, Verordnungen und den Flächennutzungsplan sowie für sonstige öffentliche Bekanntmachungen vor. Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan waren demnach in der Nordwest-Zeitung - Der Gemeinnütze – bekanntzumachen. Die Veröffentlichung der übrigen Bekanntmachungen erfolgte durch Aushang im städtischen Aushangkasten.

Der Aushangkasten, wie es in § 17 Abs. 3 der alten Hauptsatzung der Stadt Varel geregelt war, steht nicht mehr als Mittel für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zur Verfügung, lediglich als Serviceleistung für die Bürger. Das heißt, § 17 Abs. 3 der alten Hauptsatzung der Stadt Varel entspricht in der dort festgelegten Form nicht mehr dem jetzt geltenden Recht und musste angepasst werden.

Eine Differenzierung zwischen der Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einerseits und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen andererseits ist nach dem NKomVG nicht mehr möglich (§ 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG).

Die Verwendung der Verkündungs- und Bekanntmachungsformen nebeneinander ist nicht möglich (§ 11 Abs. 5 NKomVG). Es muss daher für alle öffentlichen Bekanntmachungen die gleiche Verkündungsart gewählt werden.

Die Stadt Varel hat sich in der neuen Hauptsatzung für eine einheitliche Veröffentlichung im Internet mit der dazu vorgesehenen Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung entschieden.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger in einer Dienstanweisung angeordnet, folgende Bekanntmachungen neben der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Veröffentlichung im Internet, auch im Aushangkasten des Rathauses auszuhängen:

- Öffentlicher Teil der Tagesordnung der Ratssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse des Rates
- Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen sowie Flächennutzungsplänen und Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen hierzu
- Auslegungen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen
- Satzungsbeschlüsse von Bebauungsplänen sowie Feststellungsbeschlüsse zu Flächennutzungsplänen
- Auslegung von Planungen anderer Behörden

Sollte sich der Rat der Stadt Varel für eine öffentliche Bekanntmachung in der NWZ anstatt im Internet aussprechen, müssten zukünftig alle Bekanntmachungen, auch diejenigen, die bis zum 31.10.2011 per Aushang veröffentlicht wurden, vollständig in der NWZ veröffentlicht werden.

Z. B. müssten folgende Bekanntmachungen, die bislang durch Aushang bekannt gemacht wurden, dann vollständig in der NWZ veröffentlicht werden:

- Tagesordnungen aller öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
- Aufstellungsbeschlüsse für B-Pläne incl. Bürgerbeteiligung
- Andere Öffentlichkeitsbeteiligungen z.B. Sanierungssatzung Friesland-Kaserne
- Auslegung von B-Plänen
- Auslegung von Planfeststellungsbeschlüssen anderer Behörden im Bereich der Stadt Varel
- Auslegung von Verfahren nach anderen Vorschriften anderer Behörden im Bereich der Stadt Varel (z.B. Grundwasserentnahme PKV)

Dieses würde erhebliche Zusatzkosten für die deutlich längeren öffentlichen Bekanntmachungen verursachen (siehe Beispielberechnung)

Satzung (Hauptsatzung)	Veröffentlichung im Internet + Hinweisbekanntmachung	36,18 €
	Veröffentlichung in der NWZ	474,81 €
Ausschusssitzung	Veröffentlichung im Internet + Hinweisbekanntmachung	36,18 €
	Veröffentlichung in der NWZ	121,31 €

**Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2010 ergibt sich folgende Kostenentwicklung für die unterschiedlichen Verkündungsformen:**

2010:

Anzahl der Bekanntmachungen im Aushangkasten + Hinweisbekanntmachungen: 76

Anzahl der Bekanntmachungen in der NWZ: 19

tatsächliche Kosten 2010	Kosten nach neuer Hauptsatzung (Internet + Hinweisbekanntmachung)	Kosten bei vollständiger Bekanntmachung in NWZ (Antrag ZV)
5.819,86 €	3.440,53 €	10.360,33 €

**Die Kommunen im Landkreis Friesland veröffentlichen ihre Bekanntmachungen wie folgt:**

Kommune	Verkündungen	Sonstige öffentliche Bekanntmachungen
Landkreis Friesland	Amtsblatt + Hinweis im Internet	Im Einzelfall zweckmäßiger Weise
Jever	Internet + Hinweis in Tageszeitung	Internet + Hinweis in Tageszeitung + Aushangkasten
Varel	Internet + Hinweis in Tageszeitung	Internet + Hinweis in Tageszeitung + Aushangkasten (Dienstanweisung)
Schortens	Internet + Hinweis in Tageszeitung	Internet + Hinweis in Tageszeitung + Aushangkasten
Bockhorn	Amtsblatt + Hinweis in Tageszeitung	NWZ oder Hinweis

Zettel	Amtsblatt + Hinweis in Tageszeitung	NWZ oder Ersatzbekanntmachung
Sande (wird noch erneuert)	Amtsblatt + Hinweis in Tageszeitung, Internet o. Aushang	Aushang
Wangerland	Amtsblatt + Hinweis in Tageszeitung	Aushang

Zu der von der Fraktion Zukunft Varel vorgetragenen Begründung kann auf die in der Landesdrucksache 16/2510 abgedruckten Begründung zum NKomVG hingewiesen werden:

*„Als zulässige Form der Verkündung sieht der Entwurf jetzt auch die Bereitstellung von Rechtsvorschriften im Internet vor. Diese Regelung trägt der fortschreitenden Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation der Bevölkerung Rechnung. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird damit der Zugriff auf die Rechtsvorschriften der Kommunen erleichtert. Die Kommunen selbst werden finanziell von den Kosten entlastet, die durch den Druck von Verkündungsblättern oder die Veröffentlichung in Tageszeitungen entstehen. ... Zwar ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor nicht alle Haushalte in Niedersachsen über einen Internetzugang verfügen bzw. nicht alle Betroffenen ausreichende Kenntnisse über den Umgang mit dem Internet besitzen. Insbesondere im Vergleich zu der bisher als unstrittig und undenklich angesehenen Bekanntmachung in einem amtlichen Verkündungsblatt, zu dem die Betroffenen nur in seltenen Fällen einen direkten Zugang haben, eröffnet jedoch auch die vorgesehene Internetverkündung den Bürgerinnen und Bürgern eine zumutbare Möglichkeit, sich insbesondere über Satzungen ihrer Kommune zu informieren. Entsprechendes gilt für den Vergleich zwischen einer Verkündung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen. In Deutschland haben 60 % aller Haushalte eine Tageszeitung abonniert, aber 75 % aller Haushalte verfügen über einen Internetanschluss. Selbst wenn man berücksichtigt, dass Tageszeitungen nicht nur abonniert, sondern auch einzeln erworben und von Dritten mit gelesen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Informationsmöglichkeit durch das Internet heute schon ähnlich weit verbreitet ist, wie durch örtliche Tageszeitungen.“*

Die Verwaltung spricht sich weiterhin für die Veröffentlichung im Internet mit Hinweisbekanntmachung in der NWZ aus und schlägt daher vor, den Antrag der Fraktion Zukunft Varel abzulehnen.

Sollte der Rat sich für eine Verkündung in der NWZ anstatt im Internet entscheiden, müsste der Vorschlag der Fraktion Zukunft Varel wie folgt den Regelungen des NKomVG angepasst werden:

### **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) *Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützige - verkündet bzw. bekannt gemacht.*
- (2) *Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus in Varel. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.*